

26.11.98

Wi - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
Technologie**

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der "Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar" mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der "Erwin-Stein-Schule", Staatliche Glasfachschule Hadamar" mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen.

B. Lösung

Befristete Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der "Erwin-Stein-Schule", Staatliche Glasfachschule Hadamar" über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als

- Glaser/Glaserin
- Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung: Schliff und Gravur
- Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin

mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer bis zum 31. Dezember 2006.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

26.11.98

Wi - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
Technologie**

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der "Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar" mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 611 04 - Ha 19/98

Bonn, den 26. November 1998

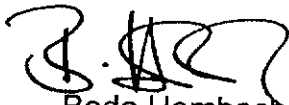
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie zu erlassende

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der "Erwin-Stein-
Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar" mit den Zeugnissen über
das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der
„Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar“
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen
Ausbildungsberufen

Vom 1998

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 31. Dezember 2006 von der „Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar“ erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt. Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf die Fachrichtung.

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses <u>der Staatlichen Glasfachschule Hadamar</u>	Ausbildungsberuf entsprechend der Anlage A zur <u>Handwerksordnung, für den gleichgestellt wird</u>
---	--

Abschlußprüfung als
Glaser/Glaserin

Glaser/Glaserin
des Gewerbes Nummer 72
„Glaser“

Abschlußprüfung als
Glasveredler/Glasveredlerin
in den Fachrichtungen
- Schliff
- Gravur

Glasveredler/Glasveredlerin
in den Fachrichtungen
- Schliff
- Gravur
des Gewerbes Nummer 73
„Glasveredler“

Abschlußprüfung als
Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin

Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin“
im Gewerbe Nummer 75
„Glasbläser und Glasapparatebauer“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung:

Die Ausbildung an der „Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar“ richtet sich an Jugendliche jeglicher schulischer Vorbildung, die handwerklich-manuell und kreativ-gestalterisch tätig werden wollen.

Für die Berufsausbildung stehen überschaubare, gesamtheitliche Arbeitsprozesse im Vordergrund. Deshalb werden von den Entwürfen bis zum fertigen Produkt die Arbeiten in Eigenverantwortung ganzheitlich ausgeführt.

Entsprechend den unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielvorstellungen der Lernenden erfüllt die Schule Hadamar ihren Bildungs- und Ausbildungsauftrag in den Schulformen Berufsschule, Berufsfachschule und Technikerschule.

Die Berufsfachschule bereitet auf die Berufstätigkeit in der glasverarbeitenden und -veredelnden Wirtschaft vor. Die Ausbildung ist vollschulisch, d. h. sowohl Theorie als auch Praxis werden in der Schule in schuleigenen Werkstätten vermittelt.

Die Berufsfachschulbildungsgänge haben eine lange Tradition, verzeichnen gute Ausbildungsergebnisse, genießen bei der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt Akzeptanz und erfreuen sich großer Nachfrage. Die Staatliche Glasfachschule Hadamar gehört damit zu den öffentlichen Schulen, die einen maßgeblichen Beitrag für den qualifizierten Nachwuchs in den „Glasberufen“ leistet.

Auf Grund dieser Sachlage wurden die erfolgreichen Abschlüsse der Berufsfachschulbildungsgänge durch landesrechtliche Regelung den Zeugnissen über das Bestehen der entsprechenden Gesellenprüfung gleichgestellt. Dies entsprach der damaligen Rechtslage.

Nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung ist jetzt für Gleichstellungen dieser Art das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständiger Verordnungsgeber.

Mit Schreiben vom 31. Juli 1995 und 11. September 1996 stellte das Hessische Kultusministerium einen entsprechenden Antrag auf Erlaß einer Rechtsverordnung.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) wurde u.a. die Anlage A zur Handwerksordnung (Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können) geändert.

Der Ausbildungsberuf „Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin“ wurde dem Gewerbe „Glasbläser und Glasapparatebauer“ zugeordnet.

Die Gewerbe und Ausbildungsberufsbezeichnungen „Glaser/Glaserin“ und „Glasveredler/Glasveredlerin“ sind auch nach der Novelle der Handwerksordnung deckungsgleich.

§ 119 Abs. 5 Handwerksordnung bestimmt, daß, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Gewerbe der Anlage A zusammengefaßt werden, die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift nach § 25 erlassenen Ausbildungsordnungen bis zum Erlaß neuer Rechtsvorschriften fortgelten.

Die neue Rechtslage ist in der Verordnung berücksichtigt. Die Gleichstellung gilt für die in der Verordnung aufgeführten Prüfungszeugnisse der Berufsfachschule und beschränkt sich auf die Fachrichtungsbezeichnung.

Angesichts des positiven Ergebnisses einer Begutachtung der „Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar“ durch das Bundesinstitut für Berufsbildung ist die Gleichstellung gerechtfertigt.

Von der Gleichstellung werden Zeugnisse erfaßt, die bis um 31. Dezember 2006 erteilt werden. Die Befristung stellt sicher, daß die Verordnung nach einiger Zeit überprüft und an eventuell geänderte Voraussetzungen angepaßt werden kann.

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der "Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar" mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.